

Satzung

der Bobtail Nothilfe e.V.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Die Tierschutzinitiative trägt den Namen Bobtail Nothilfe.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen werden, nach Eintragung führt er den Namenszusatz e.V..
3. Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach.
4. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auch über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins, Aufgabe und Ziele

- 2.1 Zweck des Vereins ist in erster Linie die Lebenssituation von in Not geratenen Tieren entsprechend den geltenden Tierschutzgesetzen zu verbessern, der Schwerpunkt der Vereinsarbeit bezieht sich auf Hunde, andere Tiere sind in die Tätigkeiten des Vereins aber ausdrücklich mit eingeschlossen.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
die Vermittlung von Abgabetieren, Fundtieren, hilfsbedürftigen oder herrenlosen Hunden mit Schwerpunkt der Rasse Old English Sheepdog (Bobtail) und deren Hybriden, an Personen oder Stellen, die eine artgerechte und gewissenhafte Betreuung für diese Tiere glaubhaft erkennen lassen.
- 2.3 durch die Durchführung von Pflege und Heilungsmaßnahmen an erkrankten Tieren
- 2.4 durch die Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzes durch Aufklärung, Erwecken von Verständnis für das Wesen der Tiere und deren Wohlbefinden.
- 2.5 durch die Aufdeckung und Verhütung von Tierquälereien, Tiermisshandlungen und Tiermissbrauch.
- 2.6 durch die Beschaffung und Bereitstellung finanzieller, materieller und ideeller Mittel, im besonderen Arznei- und Futtermittel etc. für die Verbesserung der Lebensumstände von in Not geratenen Tieren.
- 2.7 durch die Förderung, Betreuung und Unterstützung herrenloser Tiere oder Abgabetierr aus ausgesuchten Projekten.
- 2.8 Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen, die unter Punkt 4 näher bezeichnet werden.
- 2.9 Der Verein Bobtail Nothilfe ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.**
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.**
- 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- 3.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.**

§ 4 - Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen

- 4.1 Über die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen entscheidet der Vorstand.**

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.**
- 5.2 Minderjährige benötigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.**
- 5.3 Der Vorstand ist gehalten, die Anzahl der ordentlichen Mitglieder insoweit zu begrenzen, als es für die im Sinne der Zielsetzung des Vereins erforderliche rasche Handlungs- und Beschlussfähigkeit erforderlich ist.
Die Anzahl der ordentlichen aktiven Mitglieder kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands auf eine Zahl von max. 15 aktive Mitglieder begrenzt werden.**
- 5.4 Über den schriftlichen Mitglieds-Antrag entscheidet der Vorstand**

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet:**
- a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 6.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann zu jedem Zeitpunkt eines Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen. Eine evtl. zeitanteilige Erstattung von gezahlten oder eingezogenen Beiträgen erfolgt nicht.**
- 6.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es 3 Monate nach schriftlicher oder telefonischer Nachfrage, vor allem aber, bei nicht möglicher Kontaktaufnahme, mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied, falls möglich, schriftlich mitzuteilen.**
- 6.4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, den Verein oder dessen Ansehen schädigt oder wegen Verfehlungen gegen das Tierschutzgesetz, Artenschutzgesetz, Naturschutzgesetz oder verwandter Rechtsnormen verurteilt wird, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nach Anhörung des Betroffenen mit 2/3 Mehrheit.**

§ 7 – Beiträge

- 7.1 Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten. Der Ausschluss eines Mitglieds entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.**
- 7.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie des Beitrages der Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.**
- 7.3 Der Beitrag der Fördermitglieder umfasst eine 12 monatige Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder sind passive Mitglieder. Sie besitzen kein aktives oder passives Wahlrecht, kein Stimmrecht und gehören nicht dem Vereinsorgan an. Förderbeiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.**
- 7.4 Die Fälligkeit des Jahresbeitrages richtet sich nach dem Eintrittsdatum des Mitgliedes. Der Mitgliedsbeitrag ist per Einzugsermächtigung oder Überweisung zu entrichten.**
- 7.5 Die Höhe des Jahresbeitrages für Juristischen Personen, Vereine und Gesellschaften setzt der Vorstand fest.**
- 7.6 Der Vorstand kann Beiträge stunden, teilweise oder ganz erlassen.**

§ 8 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 8.1 der Vorstand
- 8.2 die Mitgliederversammlung

§ 9 – Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:

- a) dem/der ersten Vorsitzenden
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) bis zu 2 Beisitzer sind möglich

9.1 Schatzmeister

- Der Schatzmeister verwaltet die Geldmittel und vertritt in soweit den Verein.
- Dem Schatzmeister und dem Vorsitzenden obliegen die Eröffnung, Verwaltung und Löschung von Vereinskonten. Hierbei sind Schatzmeister und der 1. Vorsitzende des Vereins gegenüber dem Kontoführenden Institut je alleine Zeichnungsberechtigt.
- Alle Verfügungen über Konten oder ähnliche Vermögenswerte des Vereins müssen zwei Unterschriften von Vorstandsmitglieder tragen, eines davon muss die vom Schatzmeister sein.
- Der Vorstand überwacht die ordentliche Buchführung
- Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Sinne der Vereinssatzung die den Verein mit nicht mehr als € 50,00 belasten, der Schatzmeister und der Vorsitzende jeweils einzeln verfügungsberechtigt sind.

§ 10 – Die Zuständigkeit des Vorstands

- 10.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- 10.2 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 10.3 Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Aufnahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- 10.4 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagungsordnungen.
- 10.5 Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 10.6 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 10.7 Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 – Amtsdauer des Vorstands

- 11.1 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.**
- 11.2 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.**
- 11.3 scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 11.1. zu ergänzen.**
- 11.4 Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenso mit der Neuwahl.**

§ 12 – Beschlussfassung des Vorstands

- 12.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.**
- 12.2 Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.**
- 12.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.**
- 12.4 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.**
- 12.5 Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.**
- 12.6 Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.**
- 12.7 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.**
- 12.8 Die Vereinigung mehrerer Vorstands Ämter in einer Person ist unzulässig.**

§ 13 – Die Mitgliederversammlung

- 13.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.**
- 13.2 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:**
- 13.3 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands.**
- 13.4 Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages, sowie Festsetzung der Höhe des Förderbeitrages.**
- 13.5 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.**
- 13.6 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.**
- 13.7 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.**

§ 14 – Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- 14.1 Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.**
- 14.2 Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.**
- 14.3 Die Tagungsordnung setzt der Vorstand fest.**
- 14.4 Die Rechnungslegung des Vereins ist jährlich für das abgelaufene Geschäftsjahr durch einen der beiden, von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Prüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist jeweils anlässlich derjenigen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes für das jeweilige abgelaufene Geschäftsjahr bestimmt, zu berichten. Die Amtszeit des ersten gewählten Prüferteams endet mit Ablauf der Mitgliederversammlung, an der die Amtszeit des ersten, seit der Gründung des Vereins gewählten Vorstandes endet, die weiteren Amtsperioden sind jeweils an die folgenden Amtsperioden des dann bestätigten oder neu zu wählenden Vorstandes geknüpft.**

§ 15 - Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 15.1** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 15.2** Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung erfolgt in Regel durch Handzeichen, muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 15.3** Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 15.4** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 15.5** Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- 15.6** Zur Änderungen der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- 15.7** Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 15.8** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 16 - Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Punkte 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in Punkt 15.5. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

17.1 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

17.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an:

***Ärzte für Tiere e.V. - Europäisches Netzwerk,
Holsteiner Straße 21, 90427 Nürnberg***

Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige tierschützerische Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 - Inkrafttreten der Satzung

18.1 Die Satzung wurde in der Gründerversammlung vom..... erstellt und tritt mit der Eintragung ins Vereinregister in Kraft.

Mönchengladbach, den.....

Unterschriften:

a) 1.Vorsitzende _____

b) 2. Vorsitzende _____

c) Schatzmeister _____